

**GESETZ
über die Förderung des Tourismus
(Tourismusgesetz; TourG)**

(vom 23. September 2012¹; Stand am 1. Januar 2013)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeines**

Artikel 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, den Tourismus im Kanton Uri durch anerkannte-regionale Tourismusorganisationen wirksam zu fördern.

Artikel 2 Ziele der Tourismusförderung

Die Tourismusförderung soll:

- a) einen wertschöpfungsstarken und nachhaltigen Tourismus von hoher Qualität im Bereich des Aufenthalts- und Tagestourismus fördern;
- b) das vorhandene Potenzial des Urner Tourismus besser auslasten und damit Nachfrageimpulse für die Urner Wirtschaft insgesamt auslösen sowie die Wohnort- und Standortattraktivität im Kanton und in den Gemeinden über ein attraktives Freizeit- und Erholungsangebot verbessern;
- c) die Bekanntheit und das Image des Kantons im In- und Ausland fördern;
- d) die Zusammenarbeit der Tourismuswirtschaft im überbetrieblichen und branchenübergreifenden Bereich verstärken.

¹ AB vom 1. Juni 2012

² RB 1.1101

70.2411

2. Abschnitt: **Tourismusregionen**

Artikel 3 Einteilung in Tourismusregionen

Der Kanton ist in zwei Tourismusregionen unterteilt, nämlich die Region Urserntal/Urner Oberland und die Region Urner Unterland.

Artikel 4 Kernzonen

¹ Die Kernzone der Region Urserntal/Urner Oberland besteht aus den Gemeinden Andermatt, Hospental und Realp.

² Die Kernzone der Region Urner Unterland besteht aus den Gemeinden Altdorf, Attinghausen, Bauen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Isenthal, Schattorf, Seedorf, Seelisberg, Sisikon, Spiringen und Unterschächen.

Artikel 5 Übrige Gemeinden

Die zuständige Direktion³ ordnet die Gemeinden ausserhalb der Kernzonen (Silenen, Gurtellen, Wassen und Göschenen) nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Tourismusorganisationen einer Tourismusregion zu. Die Tourismusregionen müssen über zusammenhängende Gebiete verfügen.

Artikel 6 Wechselmöglichkeit

¹ Eine Gemeinde ausserhalb der Kernzonen kann eine Änderung der Zuordnung beantragen. Dazu hat sie bei der zuständigen Direktion⁴ ein Jahr im Voraus ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

² Die früheste Möglichkeit eines Wechsels besteht vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

3. Abschnitt: **Regionale Tourismusorganisationen**

Artikel 7 Anerkennung

¹ Die zuständige Direktion⁵ entscheidet auf Gesuch hin über die Anerkennung einer Tourismusorganisation. Sie erkennt höchstens eine Tourismusorganisation pro Tourismusregion an. Vor ihrem Entscheid kann sie die betroffenen Gemeinden und touristischen Leistungsträger anhören.

³ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

² Erfüllt eine Tourismusorganisation die Voraussetzungen der Anerkennung in beiden Regionen, kann sie die Anerkennung für das ganze Kantonsgebiet beantragen.

³ Die Anerkennung ist sechs Jahre gültig. Danach muss ein neues Gesuch gestellt werden. Artikel 9 bleibt vorbehalten.

Artikel 8 Voraussetzungen der Anerkennung

¹ Die Anerkennung wird erteilt, wenn

- a) die Tourismusorganisation in ihren Statuten die Tourismusförderung als Hauptzweck festgeschrieben hat;
- b) die Tourismusorganisation über genügend personelle und finanzielle Ressourcen verfügt;
- c) den Gemeinden der Region eine Beteiligung an der Tourismusorganisation offensteht;
- d) die Entscheidungsmacht bei der Tourismusorganisation breit gestreut ist, sodass keiner einzelnen Gemeinde oder keiner einzelnen natürlichen oder juristischen Person eine beherrschende Stellung zukommt;
- e) die Tourismusorganisation glaubhaft macht, dass ihre Einnahmen ohne öffentliche Gelder drei Viertel des für die Region berechneten Kantonsbeitrags gemäss Artikel 16 erreichen.

² Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement.

Artikel 9 Entzug der Anerkennung

¹ Die zuständige Direktion⁶ entzieht die Anerkennung nach Anhörung der betroffenen Organisation und Gemeinden, wenn

- a) die Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder
- b) die Tourismusorganisation ihre Aufgaben nicht oder ungenügend wahrnimmt; oder
- c) die Tourismusorganisation den Nachweis der Wirksamkeit ihrer Tätigkeit nicht erbringt.

² Vor dem Entzug mahnt die zuständige Direktion⁷ die Tourismusorganisation und setzt ihr eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels. Ausserdem kann sie durch Verfügung anordnen, dass fällige Kantons- und Gemeindebeiträge erst nach Beseitigung des Mangels ausbezahlt werden.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einem Reglement.

⁶ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

70.2411

Artikel 10 Aufgaben a) gesetzliche Aufgaben

¹ Anerkannte Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Tourismusförderung für ihre Region (Kernzone und zugeordnete Gemeinden) zu betreiben.

² Die Aufgaben umfassen die Bereiche Planung, Interessenvertretung, Angebotsgestaltung, Information, Marketing und Kommunikation.

³ Der Regierungsrat regelt die Aufgaben näher in einem Reglement.

Artikel 11 b) übergeordnete Tourismusaufgaben von kantonalem Interesse

Der Kanton überträgt einer Tourismusorganisation übergeordnete Tourismusaufgaben von kantonalem Interesse. Dazu schliesst der Regierungsrat mit der betreffenden Organisation eine Vereinbarung ab.

Artikel 12 c) weitere Aufgaben

Die Tourismusorganisationen können von Gemeinden oder Dritten gegen entsprechende Entschädigung weitere Aufgaben annehmen.

Artikel 13 Zusammenarbeit

Die regionalen Tourismusorganisationen sind gehalten, sowohl untereinander als auch mit anderen Tourismusorganisationen innerhalb und ausserhalb des Kantons zusammenzuarbeiten.

Artikel 14 Kontrolle

¹ Anerkannte Tourismusorganisationen haben der zuständigen Direktion⁸ auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

² Sie haben über ihre Tätigkeit jährlich mit einem Leistungs- und Wirksamkeitsnachweis Rechenschaft abzulegen.

³ Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement.

⁸ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

4. Abschnitt: **Finanzielle Bestimmungen**

Artikel 15 Beiträge von Kanton und Gemeinden

¹ Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die anerkannten Tourismusorganisationen für die Tourismusförderung mit Beiträgen.

² Die Beiträge des Kantons belaufen sich auf insgesamt 750 000 Franken pro Jahr, davon sind 650 000 Franken für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bestimmt und 100 000 Franken für übergeordnete Aufgaben von kantonalem Interesse.

³ Die Beiträge aller Gemeinden zusammen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben betragen insgesamt 500 000 Franken pro Jahr.

Artikel 16 Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben
a) Kantonsbeiträge

¹ Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben leistet der Kanton Beiträge von insgesamt 650 000 Franken im Jahr.

² Die Hälfte der Summe wird als Grundbeitrag gleichmässig auf die Tourismusregionen aufgeteilt.

³ Die andere Hälfte der Summe wird auf die Tourismusregionen im gleichen Verhältnis aufgeteilt, wie die Gemeinden Beiträge nach diesem Gesetz leisten.

Artikel 17 b) Gemeindebeiträge

¹ Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben leisten die Gemeinden zusammen Beiträge von insgesamt 500 000 Franken im Jahr.

² Der Beitrag einer einzelnen Gemeinde an die Tourismusorganisation ihrer Region setzt sich zusammen aus:

- a) einem Grundbetrag, der für alle Gemeinden gleich hoch ist;
- b) einem Betrag, der die Wohn- und Standortattraktivität der Gemeinde, gemessen an den Steuereinnahmen, berücksichtigt; und
- c) einem Betrag, der den Anteil der Gemeinde am gesamten Tourismus im Kanton Uri berücksichtigt.

³ Die einzelnen Beträge machen folgenden Anteil am Total der Gemeindebeiträge aus:

- a) Grundbetrag 5 Prozent;
- b) Betrag Wohn- und Standortattraktivität 40 Prozent;
- c) Betrag Anteil am gesamten Tourismus 55 Prozent.

70.2411

⁴ Der Regierungsrat legt die Berechnungsart für den Beitragsschlüssel in einem Reglement fest.

⁵ Der Bezug der Gemeindebeiträge obliegt den regionalen Tourismusorganisationen.

Artikel 18 c) Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Kantons- und Gemeindebeiträge werden jeweils auf 31. Januar zu zwei Dritteln und auf 31. August zu einem Drittel fällig.

² Ist für eine Tourismusregion keine Tourismusorganisation anerkannt, verfallen die Beiträge von Kanton und Gemeinden für diese Region.

Artikel 19 Finanzierung der übergeordneten Aufgaben von kantonalem Interesse

Die Entschädigung für die Vereinbarung gemäss Artikel 11 beträgt 100 000 Franken im Jahr.

Artikel 20 Teuerung

Der Regierungsrat kann die Beiträge des Kantons und der Gemeinden der Teuerung anpassen.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 21 Vollzug a) Regierungsrat

Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 22 b) zuständige Direktion

Die zuständige Direktion⁹ vollzieht dieses Gesetz. Sie erfüllt alle Aufgaben, für die nicht ausdrücklich eine andere Behörde vorgesehen ist.

Artikel 23 Rechtspflege

Der Rechtsschutz richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungspflege¹⁰.

⁹ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁰ RB 2.2345

Artikel 24 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Es tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Roman Balli